



Deutscher Olympischer Sportbund · Otto-Fleck-Schneise 12 · 60528 Frankfurt a. M.

Deutscher Bundestag  
Rechtsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
**per E-Mail: [rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)**

T +49 69 67 00-0  
F +49 69 67 49-06

18. Dezember 2024  
/

**Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 18. Dezember 2024 zum Gesetzesentwurf der Fraktion von CDU/CSU "Engagement fördern, Ehrenamt stärken, Vereine entlasten – Bürokratie in der Ehrenamts- und Vereinsarbeit abbauen" (BundestagsDrucksache 20/12982)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die gutachterliche Stellungnahme zur Anhörung im o.g. Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hendrik Pusch  
Justitiar

Die Bundestagsfraktion der CDU/CSU hat den unter der Ds 20/12982 geführten Antrag mit dem Titel „Engagement fördern, Ehrenamt stärken, Vereine entlasten – Bürokratie in der Ehrenamts- und Vereinsarbeit abbauen“ eingereicht, zu dem ich für den Deutschen Olympische Sportbund wie folgt Stellung nehme:

Zu Punkt I:

Die einleitende Feststellung unter Punkt I. ist zutreffend. Nicht zufällig wird das Ehrenamt bzw. das bürgerschaftliche Engagement als „der soziale Kitt der Gesellschaft“ bezeichnet. Deutschlands Sportvereine zählen mehr Mitgliedschaften als jemals zuvor seit Beginn der Bestandserhebung 1954. Das geht aus der neusten Statistik des DOSB hervor (Stichtag 1. Januar 2024). So weisen die rund 86.000 Sportvereine im Land aktuell 28.764.951 Mitgliedschaften auf. Das sind gut 890.000 Mitgliedschaften (+3,20 %) mehr als im Vorjahr. Damit bleibt der organisierte Sport unter dem Dach des DOSB die größte Bürgerbewegung des Landes. Dass die unter Punkt I. beschriebenen Probleme, insbesondere der Bürokratisierung im Ehrenamt, nicht nur ein Problem im Sportverein sind, wissen wir vom bzw. teilen wir im regelmäßigen Austausch im Bündnis für Gemeinnützigkeit, dem Vertreter der großen Dachverbände und von unabhängigen Organisationen des Dritten Sektors sowie Expert\*innen und Wissenschaftler\*innen angehören.

Zum Trägerkreis des Bündnisses zählen:

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
- BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen
- Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V.
- Deutscher Bundesjugendring
- Deutscher Kulturrat
- Deutscher Naturschutzring
- Deutscher Olympischer Sportbund
- Deutscher Spendenrat e.V.
- Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
- VENRO – Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher

## Nichtregierungsorganisationen

Weitere Ausführungen dazu im Dokument „Forderungen des Bündnis für Gemeinnützigkeit“, das dieser Begutachtung als **Anlage 1** beigefügt wird.

Zu Punkt II:

Zu den Aufforderungen unter Punkt II wird im Folgenden Stellung genommen;

Zu 1.

Bürokratiebelastung des Ehrenamts transparent machen: Die Bürokratiekosten, einschließlich des Erfüllungsaufwands, also die gesamten Kosten und der gesamte messbare Zeitaufwand, die durch die Befolgung bundesrechtlicher Vorschriften entstehen, müssen künftig auch für das Ehrenamt ermittelt, in Gesetzesvorlagen der Bundesregierung dargestellt und durch den Nationalen Normenkontrollrat auf seine Nachvollziehbarkeit und Methodengerechtigkeit geprüft werden.

Die Forderung nach höherer Transparenz für Bürokratiekosten wird begrüßt. Sie kann dazu führen, dass den mit Gesetzgebungsverfahren direkt und indirekt Beteiligten noch deutlicher als bisher wird, welche bundesrechtlichen Vorschriften mit welchen bürokratischen Mehraufwendungen oder auch Erleichterungen einhergehen. Das kann dazu führen, dass es auf die Abwägungen der befassten und beschließenden Personen eine dahingehende Auswirkung hat, dass diese Argumente in die Abwägungen einbezogen werden können.

Zu 2.-4.

2. 25-Prozent-Bürokratieabbauziel im Ehrenamt: Die Bürokratiekosten im Ehrenamt müssen deutlich gesenkt werden. Dafür muss sich die Bundesregierung ein konkretes und nachprüfbares Bürokratieabbauziel setzen, das die Absenkung der Bürokratiekosten des Ehrenamts um mindestens 25 Prozent vorsieht.

3. Bürokratiebremse für das Ehrenamt: Die Bürokratiebelastung des Ehrenamts muss dauerhaft und stetig reduziert werden. Die Bundesregierung muss für die Bürokratiekosten des Ehrenamts deshalb eine „One in, two out“-Regel einführen. Für jede neue Bürokratiebelastung muss künftig doppelt so viel bisherige Bürokratiebelastung abgebaut werden.

4. Praxiseck „Ehrenamt“: Neue Regelungen müssen ehrenamtstauglich sein. Die Bundesregierung muss die praktischen Auswirkungen neuer Gesetz- und Verordnungsentwürfe auf das Ehrenamt daher frühzeitig und systematisch überprüfen. Bei der Überprüfung sind Ehrenamtler und Vereine mit ihren wertvollen praktischen Erfahrungen einzu beziehen.

Der Abbau von Bürokratie im Ehrenamt ist stets zu begrüßen, damit sich dieser Personenkreis stärker auf seine inhaltlichen Aufgabenfelder der ehrenamtlichen Betätigung fokussieren kann. Eine Bewertung des geforderten Anteils von 25 Prozent kann nicht erwogen werden. In Anbetracht des sehr hohen bürokratischen Aufwandes in vielen Segmenten der Ehrenamtsförderung erscheint er jedoch als sehr realistisch. Die Verwendung eines konkreten und damit messbaren Wertes wird begrüßt. Gleiches gilt für die vorgeschlagene „One in, two out“-Regelung.

Auch die Einbeziehung von praktischen Erfahrungswerten von ehrenamtlich tätigen Personen im Rahmen einer Tauglichkeitsprüfung für Ehrenamtlichkeit bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen ist grundsätzlich zu begrüßen, soweit sie die bestehenden Anhörungsverfahren intensivieren oder sogar übersteigen soll.

Zu 5.

Reform öffentlicher Beglaubigungen von Satzungs- und Vorstandsänderungen: Anmeldungen zum Vereinsregister sind mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben. Die damit notwendige notarielle Beglaubigung ist insbesondere für kleine und mittlere Vereine und ihre ehrenamtlichen Vorstände mit hohem Aufwand und Kosten verbunden. Die Eintragung von Satzungs- und Vorstandsänderungen ist bei gemeinnützigen Vereinen daher konsequent zu vereinfachen. Die Online-Anmeldung muss in der Praxis vom Ausnahme- zum Regelfall werden. Die öffentliche Beglaubigung muss – wie in Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz – auch über andere Stellen kostengünstig möglich sein.

Die Anmeldung von Satzungs- und Vorstandseintragungen für Sportvereine mit notarieller Beurkundung der Unterschriften der anmeldenden Personen hat insbesondere eine Kontroll- und Warnfunktion. Die Kontrollfunktion erschöpft sich allerdings grundsätzlich in der Prüfung der Identität des Anmeldenden mit der Unterschrift auf den zur Registereintragung eingereichten Unterlagen. Ob die jeweilige Person für die vertretene Körperschaft anmeldeberechtigt ist oder nicht, prüft nicht die Notarstelle, sondern das Registergericht. Diese Kontrollfunktion könnte auch durch Dritte, wie öffentliche

Einrichtungen, Rechtsanwälte oder das zuständige Registergericht selbst erfolgen. Das würde den Vereinsvertretern den Anmeldeprozess erleichtern können, da es nicht immer einfach ist, einen zeitnahen Notariatstermin zu erhalten, wie Sportvereine berichten.

Die Warnfunktion der Anmeldung kann insbesondere bei der Neuanmeldung von Vereinen sinnvoll sein, um den Anmeldenden zu verdeutlichen, dass sie eine Körperschaft schaffen bzw. geschaffen haben, die auch Pflichten auslöst. Bei späteren Änderungen halte ich die Beglaubigungsvorschrift im Hinblick auf die Warnfunktion nicht mehr erforderlich, da die Prüfung der Anmeldung durch das Registergericht und im Hinblick auf eine mögliche Steuerbegünstigung durch das Finanzamt erfolgt.

Da die Notariatsstellen ohne über die Beglaubigung der Anmeldenden hinausgehendes Mandat keine Prüfung der Vereinssatzung vornehmen, wäre es sinnvoller, ein Vorprüfungsrecht bei den Registergerichten zu schaffen, um vermeidbaren Mehraufwand bei Zwischenverfügungen im Hinblick auf Anmeldehindernisse auf Seiten der anmeldenden Vereine und der Registergerichte zu vermeiden. Des Weiteren sollte auch die Möglichkeit einer Mustersatzung für Vereine mit den erforderlichen Pflichtvorschriften für Vereinsgründungen geprüft werden. Nicht nur Verbände agieren erfolgreich mit verbandsspezifischen Mustersatzungsangeboten für ihre Vereine, sondern auch Registergerichte, wie das zentralisierte Registergericht für Sachsen-Anhalt in Stendal.<sup>1</sup>

## Zu 6.

Vereinfachung von Kooperationen durch Abschaffung des doppelten Satzungserfordernisses: Aufgrund von Rn. 8 des AO-Anwendungserlasses zu § 57 Abs. 3 AO müssen Kooperationen und die jeweiligen Kooperationspartner in den Satzungen aller beteiligten Körperschaften benannt sein, obwohl dieses doppelte Satzungserfordernis weder aus dem Wortlaut noch aus der Gesetzesbegründung zu § 57 Abs. 3 AO folgt. Das erschwert vielen Vereinen die Zusammenarbeit unnötig und zwingt sie zu häufigen Satzungsänderungen. Die Länder müssen das doppelte Satzungserfordernis deshalb abschaffen, damit gemeinnützige Organisationen auch ohne Satzungsänderung kooperieren können.

---

<sup>1</sup> [https://ag-sdl.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MJ/MJ/ag\\_sdl/Dateien/Mustersatzung\\_barrierefrei.pdf](https://ag-sdl.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MJ/MJ/ag_sdl/Dateien/Mustersatzung_barrierefrei.pdf)

Der Zielsetzung des Gesetzgebers, Kooperationen von gemeinnützigen Organisationen zur gemeinsamen Zweckerfüllung zu erleichtern, widersprechen die aktuell notwendigen aufwendigen Satzungsanpassungen. Demzufolge sollte im § 57 Abs. 3 AO das Wort „satzungsgemäß“ gestrichen werden, um die Vereine und Verbände von diesen Hürden durch entsprechende Satzungsanpassungen zu befreien. Diese Forderung ist in Nr. 9 Bestandteil des Forderungskataloges des DOSB „Steuererleichterungen für das Ehrenamt“ (**Anlage 2**) und des Forderungskatalogs des Bündnisses für Gemeinnützigkeit (Anlage 1). Der Antrag verweist zu Recht auf den Umstand, dass das Erfordernis der namentlichen statuarischen Benennung mit dem damit einhergehenden Änderungsaufwand nicht im Verhältnis zum verfolgten Ziel steht.

Zu 7.

Gesetzliche Anerkennung von dynamischen Verweisungsklauseln in Vereinssatzungen: Änderungen übergeordneter Vereins- oder Verbandsstatuten erfordern häufig gesonderte Satzungsänderungen bei nachgeordneten Vereinen. Aus Vereinfachungsgründen ist Vereinen deshalb durch dynamische Verweisungsklauseln gesetzlich ausdrücklich zu ermöglichen, dass solche Änderungen für sie unmittelbar ohne gesonderte Satzungsänderung gelten.

Eine gesetzliche Regelung, die die Anerkennung von dynamischen Satzungsverweisungen regelt, wäre aus Sicht der Klauselsteller\*innen und des DOSB wünschenswert. Allerdings sind auch die Argumente, die einer solchen Regelung entgegengehalten werden, nicht unbeachtlich. Aus Sicht der Mitglieder, Vereine oder Verbände, hätten diese dann den Aufwand, sich über die jeweils aktuelle Fassung bei der Körperschaft, die sie beschlossen hat, zu erkundigen. Für die Rechtsanwendung wäre eine solche Regelung natürlich eine erhebliche Erleichterung und damit aus Sicht des DOSB zu begrüßen, da die anwendenden Vereine nicht mehr nur mit statischen Verweisen auf die aktuellste Fassung arbeiten könnten und bei jeder Änderung der in Bezug genommenen Satzung dann nicht, wie bisher, eine Satzungsänderung in der eigenen Körperschaft erwirken müssten.

Zu 8.

Erweiterung der Haftungsbefreiung bei nicht-grober Fahrlässigkeit: Ehrenamtliche Vereinsvorstände und Vereinsmitglieder sehen sich immer häufiger mit Haftungsfragen konfrontiert. Das schreckt vom Ehrenamt ab. Vielen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen fehlen deshalb schon heute ehrenamtlich Aktive. Ihre Vorstände und Mitglieder müssen deshalb bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Fällen nicht-grober Fahrlässigkeit im weiteren Umfang als bisher von der persönlichen Haftung befreit werden. Die gesetzlichen Haftungsprivilegien im Vereinsrecht müssen dafür auf Übungsleiter ausgeweitet werden, soweit ihre jährliche Vergütung nicht die Höhe der Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale übersteigt

Auch diesem Entschließungsinteresse wird ausdrücklich beigetreten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb einerseits in § 3 Nr. 26 EStG für Übungsleitende, Ausbilder\*innen, Erzieher\*innen, Betreuer\*innen oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Einnahmen bis zu 3.000 EUR im Jahr aus dieser Betätigung steuerfrei sein dürfen, andererseits aber dann, wenn diese Einnahmen höher als 840 EUR jährlich sind, das gesetzliche Haftungsprivileg nach § 31a BGB oder 31b BGB nicht mehr anwendbar ist. Dieser Umstand ist nicht nur vielen Betroffenen gar nicht bewusst. Vielmehr ist es so, dass der Grad der Verbindlichkeit des Engagements, insbesondere für Übungsleitende, durch die konkrete Übernahme einer Aufgabe höher ist, als die der Mitglieder, die auch funktionsungebunden wertvolle Aufgaben im Verein erbringen, die nach § 31b BGB aber „nur“ satzungsgemäß sein müssen. Aus diesem Grund ist die Anhebung der Vergütungsgrenze in § 31a f. BGB auf 3.000 EUR ein gerechtfertigtes Ansinnen.

Darüberhinausgehend gestattet das Steuerrecht sogar eine Kombination der sog. Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG und der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG für steuerfreie Einnahmen, soweit die Leistungen klar voneinander abgrenzbar sind. Deshalb wäre es nur konsequent, wenn die Vergütungsgrenze in §§ 31a f. BGB nicht nur, wie in der bisherigen Forderung, der Ehrenamtspauschale entspräche, sondern der kombinierten Obergrenze von Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale, also aktuell 3.840 EUR.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Ausführlich zu alledem: Pusch "Gesetzliche Haftungsbeschränkungen für ehrenamtlich tätige und bürgerschaftlich engagierte Personen", Nomos-Verlag, 2018

#### Zu 9.

Einführung einer „Business Judgement Rule“: Vorstände von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen brauchen mehr Rechtssicherheit. Treffen sie falsche Entscheidungen, kann das heute schnell zu – teils erheblichen – Konsequenzen führen. Die im Stiftungsrecht bereits geltende zivilrechtliche „Business Judgement Rule“ (§ 84a Abs. 2 Satz 2 BGB) muss daher auch für sie ausdrücklich in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt werden.

Die Einführung einer gesetzlichen Regelung der Business Judgement Rule auch für Vereine würde zu einer haftungssystematischen Gleichstellung mit anderen Gesellschaftsformen führen, die ebenfalls für steuerbegünstigte Betätigungen in Gesetzenormen nutzbar sind (Stiftungen, Genossenschaften, GmbHen). Eine durchgreifende Begründung, weshalb dies im Vereinsrecht nicht ebenfalls geschieht, besteht nicht.

#### Zu 10.

Erleichterung beim Datenschutz: Ehrenamtler müssen oft viel Zeit investieren, um Daten ordnungsgemäß zu schützen. Vor allem in kleinen und mittleren Vereinen stellt das für sie eine unnötige Belastung dar. Vereine sind daher bereits dann von der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach § 38 BDSG zu befreien, wenn sie in der Regel weniger als 50 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.

Die erhebliche Anhebung der in § 38 BDSG gewählten Personenanzahl auf 50 Personen wird begrüßt und für angemessen erachtet.

#### Zu 11.

Anhebung der Übungsleiter- und der Ehrenamtszuschale: Aufgrund der Inflation und des wachsenden Mangels an nebenberuflich Tätigen ist die die Übungsleiterzuschale auf 3.600 Euro und die Ehrenamtszuschale auf 1.200 Euro anzuheben.

Die, auch inflationsbedingte, Forderung der Anhebung der Übungsleitenden- und Ehrenamtszuschale wird unterstützt. Diese Forderung erhebt der DOSB ebenfalls in seinem Forderungskatalog (Anlage 2). Sie wird dem Bedürfnis nach Anerkennung der ehrenamtlich Tätigen gerecht, da auch die Möglichkeiten dieser Einkünfte angehoben werden müssen, wenn die allgemeinen Lebenshaltungskosten steigen.



## Zu 12.

Erhöhung des Prüfungsintervalls der Gemeinnützigkeit von drei auf fünf Jahre: Die Gemeinnützigkeitsprüfung stellt Ehrenamtler und Vereine regelmäßig vor große Herausforderungen. Der zeitliche Aufwand für das Ausfüllen der Gemeinnützigkeitserklärung und das Zusammenstellen der erforderlichen Nachweise ist hoch. Der Prüfungsintervall für die Gemeinnützigkeit ist daher von drei auf fünf Jahre zu erhöhen.

Die Erhöhung des Prüfintervalls für die Gemeinnützigkeit ist einerseits vor dem Hintergrund der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes ein hehres Ziel. Allerdings sind auch die Argumente, die für eine Beibehaltung des Prüfungszeitraums sprechen, nicht unbeachtlich. Da die Prüfung stets retrospektiv erfolgt, kann ein Fehler der Vereine, der steuerliche Auswirkungen hat, durchaus gravierende Konsequenzen haben. Des Weiteren gilt es zu bedenken, dass unterschiedliche Risiken bei der Eintrittswahrscheinlichkeiten und unterschiedliche Grade an Konsequenzen bestehen. Ein kleiner, rein ehrenamtlich geführter Verein, der keine öffentlich-rechtlichen Zuwendungen erhält, ist gegebenenfalls weniger gefährdet bzw. von harten steuerlichen Konsequenzen (bis hin zum vorübergehenden Verlust der Gemeinnützigkeit) betroffen, wie ein Mehrspartenverein, der erhebliche Förderungen erhält, die er im Falle des Verlustes der Gemeinnützigkeit an den Zuwendungsgeber zu erstatten hätte, wenn sie (wie regelmäßig der Fall) Fördervoraussetzung ist. Überlegenswert wäre daher, eine Differenzierung im Rahmen einer Risikobetrachtung vorzunehmen, wenn eine Anpassung des Prüfintervalls erfolgen soll oder die Möglichkeit der freiwilligen Verkürzung eines längeren Prüfintervalls zu schaffen.

## Zu 13.

Vereinfachung der Erklärungspflichten bei Umsatzsteuerpflicht: Vereine, die umsatzsteuerpflichtig sind, haben grundsätzlich monatlich oder vierteljährlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen an das Finanzamt zu übermitteln. Der Abgabezeitraum im laufenden Jahr bestimmt sich dabei nach der Höhe der Vorjahressteuer. Zur Entlastung des Ehrenamts soll es künftig ausreichen, dass Vereine, die im Übrigen keinen Buchführungspflichten unterliegen und die ihre zu versteuern den Umsätze im Wesentlichen nur durch eine jährliche Vereinsveranstaltung erwirtschaften, auf formlosen Antrag für die Dauer von fünf Jahren nur für den Voranmeldezeitraum eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben müssen, in welchem die wesentlichen Umsätze erzielt werden. Ein erneuter Wechsel soll dabei möglich

bleiben.

Auch diese Maßnahme würde den Verwaltungsaufwand in Vereinen erheblich reduzieren. Die Beschränkung der Regelung auf solche Vereine, die regelmäßig ihre zu versteuernden Umsätze im Wesentlichen nur durch eine jährliche Vereinsveranstaltung erwirtschaften, ist dabei sachgerecht.

Zu 14.

Anhebung der Freigrenze für Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb: Die Freigrenze aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb für gemeinnützige Vereine ist auf 55.000 Euro zu erhöhen.

Die Freigrenze wurde zuletzt im Jahr 2020 angehoben. Die vorgeschlagene Anhebung erscheint sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach angemessen.

Für weitergehende Vorschläge der Bürokratieentlastung verweise ich auf die Anlagen 1 und 2 zu dieser gutachterlichen Stellungnahme.

Dr. Hendrik Pusch  
Justitiar

## FORDERUNGEN DES BÜNDNIS FÜR GEMEINNÜTZIGKEIT ZUR BUNDESTAGSWAHL 2025

**Eine aktive Zivilgesellschaft ist Überlebensvoraussetzung einer freiheitlichen Demokratie und das Fundament des gesellschaftlichen Zusammenhalts.**

Wir beobachten mit Sorge zunehmende Forderungen aus dem politischen Raum, gemeinnützige Organisationen in ihrer Arbeit einzuschränken. Anstatt ihre wichtige Rolle in vielen Lebensbereichen anzuerkennen, erleben wir ihre Infragestellung, Vorstöße zur Aberkennung ihres Status der Gemeinnützigkeit, Abwertung ihrer Arbeit oder Kürzung von Fördermitteln.

Demokratie braucht breite Räume für zivilgesellschaftliches Engagement außerhalb von Parteien. Wir erwarten auch von der kommenden Bundesregierung und dem nächsten Deutschen Bundestag, dass sie diese Freiräume schützen und, wo erforderlich, erweitern.

Fast **30 Millionen Bürger:innen** gestalten durch ihr Engagement in ihrem direkten Lebensumfeld über **zivilgesellschaftliche Organisationen** unser Gemeinwesen. Wesentliche und unverzichtbare Bereiche des gesellschaftlichen Lebens werden durch dieses Engagement und durch die **660.000 gemeinnützigen Organisationen** mitgestaltet und verantwortet. Der sozialverträgliche, klimapolitische Umbau von Wirtschaft und Gesellschaft, die internationale Zusammenarbeit oder die Digitalisierung - all das kann nur bewältigt werden, wenn Politik und eine starke Zivilgesellschaft eng zusammenarbeiten.

Das Engagement von Menschen in Bereichen wie Bildung, Sport, Soziales, Gesundheit und Pflege, Kultur, Zivilschutz, Integration oder Umwelt führt zu volkswirtschaftlich wertvollen und gesellschaftlich stabilisierenden Effekten. Mehr als **vier Millionen sozialversicherungspflichtige oder geringfügig Beschäftigte** sind in gemeinnützigen Organisationen tätig. Sie arbeiten und engagieren sich in der Freien Wohlfahrtspflege, den Freiwilligendiensten, gemeinnützigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Knapp 60 Prozent der Organisationen haben ihren Sitz in kleinen Gemeinden oder Kleinstädten unter 20.000 Einwohnern. Die Gesamtausgaben des gemeinnützigen Sektors belaufen sich auf rund 3,3 % des Bruttoinlandsproduktes.

**Der gemeinnützige Sektor hat in den letzten Jahren eine ständig komplexer werdende Regulierung erlebt. Verwaltungsaufgaben, Melde- und Registerpflichten und persönliche Haftungsrisiken nehmen immer mehr zu. Die Folge: Die Bereitschaft, sich zu engagieren, sinkt.**

Damit sich Bürger und Bürgerinnen für unsere Gesellschaft einsetzen, benötigen sie verlässliche und rechtssichere Rahmenbedingungen und motivierende Engagementstrukturen.

**Hierzu muss eine neue Bundesregierung folgende Maßnahmen umsetzen:**

### **1. Zivilgesellschaft als eigenständigen Akteur respektieren**

Das Prinzip der Selbstorganisation der Zivilgesellschaft wird zum allgemeinen Prinzip von Engagementpolitik gemacht. Akteure des zivilgesellschaftlichen Engagements werden als kritische und konstruktive Partner von Politik und Verwaltung konsequent bei der Vorbereitung und Umsetzung von relevanten politischen Entscheidungen eingebunden. Der Gesetzgeber ist gefordert, das Engagement zu stärken und zivilgesellschaftliche Handlungsspielräume in ihrer Eigenständigkeit zu schützen.

### **2. Entlastung von Bürokratie und Verwaltungsvereinfachung**

Zivilgesellschaftliches Engagement wird zukünftig durch systematische Überprüfung aller Gesetzesentwürfe auf unnötige Folgekosten und übermäßigen administrativen Aufwand entbürokratisiert. Der Normenkontrollrat etabliert eine entsprechende Prüfung und ein einheitliches Registerkonzept nach dem Once-Only-Prinzip wird eingeführt.

### 3. Zeitgemäßes Gemeinnützigkeitsrecht

Wichtig ist die Schaffung von Rechtssicherheit auch in der politischen Betätigung und die Reduzierung von Haftungsrisiken im Ehrenamt z.B. durch die Einführung einer Business Judgement Rule. Erforderlich sind auch Vereinfachungen im Steuerrecht bspw. durch den Abbau von Hürden für Sachspenden sowie die Vereinfachung von Kooperationen durch Abschaffung des doppelten Satzungserfordernisses, außerdem die maßvolle Behandlung von Bagatelverstößen.<sup>1</sup>

### 4. Praxistaugliches Haushalts- und Zuwendungsrecht

Die Fördermittelvergabe wird konsequent flexibilisiert - zum Beispiel durch die entsprechende Anpassung des Zuwendungsrechts, insbesondere der Bundeshaushaltsordnung und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Die Förderrichtlinien sollten für Bund und Länder einheitlicher sein und werden auf Engagementtauglichkeit und -praktikabilität geprüft.

### 5. Engagementförderung muss kommunale Pflichtaufgabe werden

Dem Bund wird ermöglicht, Engagement im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe finanziell zu fördern und auch die dauerhafte Finanzierung der Infrastruktur von Einrichtungen der Engagementförderung zu gewährleisten.

Engagementpolitik ist Querschnittspolitik und muss ein Arbeitsbereich in allen Ministerien sein. Ein:e **Staatsminister:in im Bundeskanzleramt** muss als **zentral verantwortliche Ansprechperson** in der Bundesregierung den ausdrücklichen Auftrag zur **Koordinierung** der Engagementpolitik und Stärkung der Zivilgesellschaft erhalten.

Begleitend ist ein **Expertengremium** zwischen Bundesregierung, Bundestag und Expert:innen aus gemeinnützigen Organisationen notwendig, in dem die Zivilgesellschaft maßgeblich mitarbeitet und die konkreten Erfahrungen und Herausforderungen aus der täglichen Praxis einfließen lässt. Seine Arbeitsweise und Empfehlungen sollten gemeinsam verbindlich definiert und kontinuierlich evaluiert werden.

Stand: 28. November 2024

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit ist ein Zusammenschluss von großen Dachverbänden und unabhängigen Organisationen des Dritten Sektors sowie von Expertinnen und Experten wie auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Diese repräsentierenden Organisationen mit mehr als 30 Mio. Mitgliedern. Das Bündnis für Gemeinnützigkeit hat sich zum Ziel gesetzt, Identität, Gewicht, Außenwirkung und kooperative Aktionsfähigkeit des Dritten Sektors gegenüber Politik und Verwaltung zu stärken.

#### TRÄGERKREIS:

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, BAGSO - Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen, Bundesverband Deutscher Stiftungen, Deutscher Bundesjugendring, Deutscher Fundraising Verband, Deutscher Kulturrat, Deutscher Naturschutzring, Deutscher Olympischer Sportbund, Deutscher Spendenrat, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, VENRO - Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen

#### BEIRAT:

Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“, Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement, Dachverband der Kulturfördervereine in Deutschland, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen, Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft, Stiftung Bildung, Zivilgesellschaft in Zahlen (ZiviZ) im Stifterverband sowie weitere Experten aus Wissenschaft und Praxis.  
[www.buendnis-gemeinnuetzigkeit.de](http://www.buendnis-gemeinnuetzigkeit.de)

<sup>1</sup> Wir verweisen hierzu auf die [Rechtspolitischen Forderungen des BfG](#) mit 26 konkreten Handlungsempfehlungen

## **„Steuererleichterungen für das Ehrenamt“**

**(Steuer-) rechtliche Denkanstöße und Impulse zur Stärkung des gemeinnützigen Sports**

**Der organisierte gemeinnützige Sport sieht sich gegenwärtig einer Vielzahl von großen Herausforderungen gegenübergestellt.**

**Um die gesetzlichen Rahmenbedingungen für unsere Sportvereine- und verbände zur Bewältigung dieser aktuellen Aufgaben an einigen Stellen klarzustellen und notwendigen Optimierungsbedarf aufzuzeigen, haben wir das Positionspapier „Steuererleichterungen für das Ehrenamt“ erstellt.**

**Das Papier ist ein Ergebnis unserer bundesweiten „Arbeitsgruppe Gemeinnützigkeit“, die sich aus fachkundigen Spezialist\*innen unserer Mitgliedsorganisationen und Steuerexpert\*innen rekrutiert.**

**Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Denkanstöße und Impulse, die den ehrenamtlichen Sport stärken und zukunftsfähig machen sollen.**

	<b>Seite</b>
<b><i>A. Umsatzsteuer</i></b>	<b>2</b>
<b><i>B. Einkommensteuer</i></b>	<b>5</b>
<b><i>C. Abgabenordnung</i></b>	<b>6</b>
<b><i>D. Sonstige Steuerarten</i></b>	<b>8</b>
<b><i>E. Sonstige Rechtsgebiete</i></b>	<b>9</b>

## A. Umsatzsteuer

### 1. Erweiterung der steuerbefreiten Leistungen nach § 4 Nr. 22 b, c UStG

Status quo: Es besteht nach dem Urteil des BFH vom 21.04.2022 (Az. V R 48/20) Unklarheit über die Umsatzsteuerfreiheit hinsichtlich einiger von den Vereinen erbrachten eng mit der Sportausübung verbundenen Nebenleistungen im Bereich des Sportbetriebs, die kurzfristig zugunsten des ohne Gewinnstreben betriebenen Sports aufzulösen ist.

Die gegenwärtig im Entwurf zum Jahressteuergesetz 2024 hierzu enthaltene Formulierung des neuen § 4 Nr. 22 c UStG in Form einer ausnahmslosen Steuerbefreiung aller Nebenleistungen, würde für eine Vielzahl von Sportorganisationen den bisher möglichen Vorsteuerabzug bei Investitionen in Sportanlagen im Rahmen für eine steuerpflichtige Nutzungsüberlassung zukünftig ausschließen und hierdurch enorme wirtschaftliche Belastungen im organisierten Sport bewirken.

Klarstellung und Forderung: Eine Vielzahl von unselbständigen Nebenleistungen ist zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen im Sinne des § 4 Nr. 22 b UStG notwendig. Sowohl bei der Organisation von Wettkämpfen und auch deren Genehmigungen und bei der Ausstellung der für die Wettbewerbe notwendigen Lizenzen. Sämtliche dieser organisatorischen Nebenleistungen zu sportlichen Veranstaltungen, die von gemeinnützigen Sportvereinen oder -verbänden erbracht werden, teilen als unselbständige Leistung das Schicksal der Hauptleistung der sportlichen Veranstaltung und sind damit umsatzsteuerfrei zu behandeln.

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen bei der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen und anderen Anlagen regelt sich nach dem BMF-Schreiben vom 17. 4. 2003, BStBl I S. 279, (AZ: IV B7- S 7100 - 77/03). Hier bedarf es einer Einzelfallbetrachtung, die je nach Sachverhalt zu einer Steuerfreiheit oder einer Steuerpflicht führen kann.

Grundsätzlich hält sich die Finanzverwaltung jedoch weiterhin an die Regelung des Abschnitt 1.4 des Umsatzsteueranwendungserlasses, wonach es an einem steuerpflichtigen Leistungsaustausch – mangels Steuerbarkeit - mit dem Mitglied fehlt, soweit eine Vereinigung zu Erfüllung ihrer Gesamtbelange sämtlicher Mitglieder dienenden satzungsgemäßen Gemeinschaftszwecke tätig wird und dafür echte Mitgliedsbeiträge erhebt, die dazu bestimmt sind, ihr die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Die befürchteten erheblichen zukünftigen Nachteile für Sportvereine treten somit durch das BFH-Urteil vom 21.04.2022 nicht ein.

Zur zukünftigen Aufrechterhaltung der bisherigen Vorsteuerabzugsmöglichkeiten bei Investitionen in Sportanlagen, die zur steuerpflichtigen Nutzungsüberlassung eingesetzt werden, ist der Umfang der Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 22 c UStG wie folgt zu formulieren:

„die in engen Zusammenhang mit Sport oder Körperertüchtigung stehenden **organisatorischen** Leistungen von Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben.“

Die Überlassung von Sportanlagen und -geräten ist keine sportliche Veranstaltung und als eigenständige nicht organisatorische Leistung auch zukünftig steuerpflichtig zu behandeln, um den Vorsteuerabzug betreffend zugehöriger notwendiger Investitionen und Erhaltungsaufwendungen für Sportorganisationen und Kommunen sicherzustellen.

## **2. Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst**

Status quo: Es besteht Unklarheit über die Umsatzsteuerfreiheit hinsichtlich der Leistungen im Bereich des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes. Der Sport muss sich gegenwärtig auf das europäische Recht berufen, um in den Genuss der Steuerfreiheit zu gelangen.

Klarstellung und Forderung: Freiwilligendienste sind gegenwärtig nur dann gemäß § 4 Nr. 18 UStG von der Umsatzsteuer befreit, soweit sie einen sozialen Charakter besitzen, d.h. „der Einsatz der Freiwilligen muss eine enge Verbindung mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit aufweisen (z.B. Leistungen im Rahmen der Betreuung und Begleitung von Menschen mit Behinderung oder älteren Menschen).“ Der Sport fordert im nationalen Recht eine rechtssicherheitsschaffende Klarstellung, dass sämtliche Leistungen der Freiwilligendienste in den Sportvereinen einheitlich umsatzsteuerfrei gestellt werden.

## **3. Umsatzsteuer und Änderungen im Anwendungserlass**

Status quo: Per BMF-Schreiben vom 26.01.2017 wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass dahingehend geändert, dass die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 23 UStG für Sportlehrgänge von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen nur noch dann gewährt wird, „wenn diese Einrichtungen durch staatliche Einrichtungen anerkannt...“ sind. Die angestrebte Klarstellung, dass lediglich „gewerbliche Einrichtungen mit Gewinnerzielungsabsicht von dieser Steuerbefreiung auszunehmen sind

(Zitat aus einem Schreiben des Finanzamts Frankfurt/Main III vom 5. April 2017),  
wird durch die getätigte Ergänzung nicht erreicht.

Klarstellung und Forderung: Eine Neuformulierung ist in der Form anzustreben,  
dass sämtliche im Sinne der AO gemeinnützigen Organisationen und damit auch  
die Lehrgänge aller Sportjugenden die Steuerbefreiung nutzen können.

#### **4. Umsatzsteuerfreiheit für Sachspenden aus dem Unternehmensvermögen**

Status quo: Aktuell werden Sachspenden aus dem Unternehmensvermögen wie  
eine Entnahme zu privaten Zwecken gemäß § 3 Abs. 1 b UStG umsatzsteuerpflich-  
tig behandelt.

Forderung: Die Ausnahmetatbestände gemäß § 3 Abs. 1b Satz 3 UStG sollen um  
Sachspenden an gemeinnützige Organisationen ergänzt werden. Hierdurch werden  
Sachspenden für Unternehmen attraktiver gestellt.

#### **5. Umsatzsteuerfreiheit sonstiger Leistungen zwischen gemeinnützigen Spor- torganisationen und ihren Mitgliedern**

Status quo: Durch § 4 Nr. 29 UStG sind sonstige Leistungen von gemeinnützigen  
Organisationen an ihre Mitglieder, die unmittelbar der Erfüllung ihrer gemeinnützi-  
gen Zwecken dienen, von der Umsatzsteuer befreit. Leistungen in entgegenge-  
setzter Richtung von den Mitgliedern an die Sportorganisation sind aktuell nicht be-  
freit.

Forderung: Da auch Mitglieder sonstige Leistungen zum Zwecke der unmittelbaren  
Erfüllung von gemeinnützigen Zwecken an ihre Organisationen erbringen, sollten  
auch diese in die Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 29 UStG einbezogen werden.



## B. Einkommensteuer

### 6. Übungsleiterpauschale § 3 Nr. 26 EstG

Status quo: Der im Gesetz aufgeführte Freibetrag für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter/in beläuft sich auf 3.000 € / Jahr.

Klarstellung und Forderung: Nachdem der Übungsleiterfreibetrag zum 01.01.2021 angehoben wurde, muss eine weitere Anhebung des Freibetrages zu gegebener Zeit diskutiert werden. Dabei soll es neben dem Ausgleich der allgemeinen Teuerung darum gehen, Anreize zur Übernahme entsprechender Funktionen zu bieten. So fällt es zunehmend schwerer Personen zu finden, die die wichtige pädagogisch ausgerichtete Tätigkeit, insbesondere im Kinder-, Jugend- und Seniorensport, ausüben. Ferner sollte der Kreis der Anspruchsberechtigten zur Nutzung der Übungsleiterpauschale um die Schiedsrichter\*innen erweitert werden, da diese ebenfalls bildend und wertevermittelnd tätig sind und ein entsprechender Bedarf zur Sicherstellung der Besetzung der Schiedsrichter\*innenstellen auch durch die Ergebnisse und Feststellungen des aktuellen Sportentwicklungsberichts gestützt werden.

### 7. Ehrenamtspauschale § 3 Nr. 26 a EStG

Status quo: Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten in gemeinnützigen Organisationen (sog. Ehrenamtspauschale) sind bis dato bis zu einer Höhe von 840 € / Jahr von der Steuer freigestellt.

Klarstellung und Forderung: Nachdem die Ehrenamtspauschale zum 01.01.2021 letztmalig angehoben wurde, muss eine weitere Anhebung des Freibetrages zu gegebener Zeit diskutiert werden. Die Personengruppe der Ehrenamtlichen bildet das Rückgrat der Vereinsorganisation und hat besondere Anerkennung verdient. Eine Anhebung auf ist deshalb perspektivisch geboten. Die mit Blick auf § 3 Nr. 26 EStG gefundene Argumentation greift auch hier, zumal die Coronakrise einen weiteren Rückgang der Zahl der ehrenamtlich Tätigen mit sich brachte. Ein zusätzliches Argument für eine Erhöhung ist die Koppelung der Haftungsfreistellung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit an den maximalen Freibetrag der Ehrenamtspauschale.

## C. Abgabenordnung

### 8. Inklusion als gemeinnütziger Zweck nach § 52 AO

Status quo: Im Katalog der als gemeinnützige anerkannten Zwecke nach § 52 Absatz 2 AO wird Inklusion nicht als eigenständiger Zweck benannt.

Forderung: Inklusion, als die gesellschaftliche Aufgabe Strukturen zu schaffen, die es gehandicapten Menschen ermöglichen uneingeschränkter Teil der Gesellschaft zu sein, ist als eigenständiger gemeinnütziger Zweck in den Katalog des § 52 Absatz 2 AO aufzunehmen. Damit würde der Gesetzgeber den Stellenwert des Themas Inklusion angemessen und zeitgemäß erhöhen.

### 9. Unmittelbare Zweckerfüllung nach § 57 Abs. 3 AO

Status quo: Die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke kann gemäß § 57 Abs. 3 AO gegenwärtig auch durch „satzungsgemäßes planmäßiges Zusammenwirken“ mit anderen Organisationen verwirklicht werden. Voraussetzung hierfür ist gegenwärtig jedoch, dass die Satzungen der Kooperationspartner die Art und Weise der Kooperation und die Beteiligten der Kooperation nachvollziehbar erkennen lassen.

Forderung: Der Zielsetzung des Gesetzgebers, Kooperationen von gemeinnützigen Organisationen zur gemeinsamen Zweckerfüllung zu erleichtern, widersprechen die aktuell notwendigen aufwendigen Satzungsanpassungen. Demzufolge sollte im § 57 Abs. 3 AO das Wort „satzungsgemäß“ gestrichen werden, um die Vereine und Verbände von diesen bürokratischen Hürden durch entsprechende Satzungsanpassungen zu befreien.

### 10. Steuerlich unschädliche Betätigungen nach § 58 AO

Status quo: Gemäß § 58 Nr. 8 AO ist es für Sportvereine unschädlich, wenn sie neben dem unbezahlten Sport auch den bezahlten Sport fördern. Für Sportverbände gilt dies aktuell nicht. Zahlreiche Sportdachverbände erbringen jedoch Organisationsleistungen für den bezahlten Sport, die bis dato automatisch zu steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben führen, die bei Dauerverlusten den Gemeinnützigkeitsstatus gefährden können.

Forderung: § 58 Nr. 8 AO ist dahingehend zu ergänzen, dass neben Sportvereinen auch Sportverbände unschädlich den bezahlten Sport fördern können.

## 11. Definition Zweckbetrieb nach § 65 Nr. 3 AO

Status quo: Gegenwärtig sieht § 65 Nr. AO das Vorliegen eines Zweckbetrieb als gegeben an, wenn „der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.“ Diese Regelung wird oftmals so ausgelegt, dass allein auf den potenziellen Wettbewerb abgestellt wird ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse am örtlich relevanten Markt. Dies birgt die Gefahr einer unangemessenen Aberkennung der Zweckbetriebseigenschaft.

Forderung: § 65 Nr. 3 AO ist wie folgt zu konkretisieren:

Eine Zweckbetrieb liegt vor, wenn „3. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nach Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung seiner steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten nicht für die Zweckbetriebe der §§ 66 bis 68 AO.“

## D. Sonstige Steuerarten

### 12. Grunderwerbsteuer

Status quo: Für gemeinnützige Körperschaften bestehen gegenwärtig keinerlei Vergünstigungen bezüglich der Grunderwerbsteuer. Zukunftsfähige Organisationsstrukturen lassen sich zunehmend nur durch den Zusammenschluss von Vereinen und Verbänden sinnvoll umsetzen. Hierbei kommt es bei Grundstücksübertragungen, die der Grunderwerbsteuer unterliegen zu derart hohen finanziellen Belastungen, dass die beabsichtigten Zusammenschlüsse nicht umgesetzt werden können. Auch bei der Verlängerung von Erbpachtverträgen erfolgen gleiche Belastungen.

Forderung: Herbeiführung einer Grunderwerbsteuerbefreiung für gemeinnützige Organisationen, soweit die relevanten Grundstücke weiterhin für steuerbegünstigte Zwecke genutzt werden. Dies sollte auch für Erbpachtfälle gelten. Eine analoge Behandlung entsprechend der bereits für kirchliche Institutionen existierenden Regelungen ist wünschenswert.

## E. Sonstige Rechtsgebiete

### 13. Zuwendungsrecht

Status quo: Die Regelungen des deutschen Zuwendungsrechts bewirken in der praktischen Umsetzung eine Vielzahl von bürokratischen Hemmnissen, die die Effektivität, Qualität und Geschwindigkeit der beabsichtigten Maßnahmen beeinträchtigen.

Forderung: In einer analytischen Gesamtbetrachtung der relevanten Regelwerke sind die Schwachstellen zu identifizieren und zu optimieren bzw. zu beheben. Insbesondere sollte geprüft werden, ob durch den Einsatz pauschalierter Mittelzuwendungen und Vorantreiben einer Digitalisierung der Prozesse eine Vereinfachung herbeigeführt werden kann. Damit würde auch dem Postulat der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der öffentlichen Mittel entsprochen.

### 14. Sozialversicherungsrecht

Status Quo: Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 und 26 a EStG sind einkommensteuer- und sozialversicherungsfrei. Bisher gab es im Rahmen von sozialversicherungsrechtlichen Prüfungen bei gemeinnützigen Vereinen keine nennenswerten Beanstandungen bezüglich der erforderlichen Nachweispflichten. Dies hat sich verändert. In jüngster Vergangenheit verlangen die Prüfer\*innen umfangreiche Dokumentationen z.B. in Form von Stundennachweisen, Tätigkeitsbeschreibungen, schriftlichen Einschätzungen zur voraussichtlichen Beschäftigungsdauer und die Nachweisung umfangreicher zwingender Regelungsinhalte in Arbeitsverträgen.

Hierbei berufen sich die Prüfer\*innen auf das seit dem 1.8.2022 neu geltende Nachweisgesetz (NachwG), dass diese Nachweispflichten für die Vereine als Arbeitgeber vorschreib.

Neben der Belastung durch den bürokratischen Aufwand, drohen den Vereinen zusätzliche Risiken durch finanzielle Nachforderungen der Sozialversicherungsträger.

Forderung: Schutz der gemeinnützigen Organisationen des Sports vor einer Verstärkung der Bürokratisierung im Rahmen der Nutzung der beiden Freibetragspauschalen nach § 3 Nr. 26 und 26 a EStG und Verhinderung nachträglicher finanzieller Belastungen der Vereine, als alleiniger Grund für die Nichterfüllung der Nachweispflichten haftender Arbeitgeber.